

76. Vermag die vereinbarte zehnjährige Unkündbarkeit des einer Bank gegebenen Darlehens für sich allein das Aufwertungsverbot des § 66 Abs. 1 AufwG. auszuschließen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1926 i. S. Stadtgemeinde L. (Pl.)  
w. Girozentrale G. (Bekl.). IV 568/26.

Landgericht Hannover.

Am 1. Juli 1919 legte die Klägerin bei der Beklagten einen Betrag von 200000 M auf Sonderkonto zu einem Zinssatz von

4,55 vom Hundert auf zehn Jahre fest an. Ende Mai 1926 erhob sie Klage mit dem Antrag festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, das Darlehen auf 14300 *RM* aufzuwerten. Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin mit Zustimmung der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Hingabe der 200000 *M* geschah nicht in bar, sondern in der Weise, daß verschiedene Guthaben, die der Klägerin schon bisher gegen die Beklagte zugestanden hatten, in deren Büchern im Gesamtbetrag von 200000 *M* gelöscht und der Klägerin zu den oben genannten Bedingungen auf einem Separatkonto neu gutgeschrieben wurden. Das steht der Auffassung des Landgerichts, daß die 200000 *M* als „Darlehen“ gegeben oder nach § 700 BGB hinterlegt worden seien, nicht entgegen.

Die Beklagte ist unstreitig ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient. Nach § 66 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 18. Juli 1925 werden Darlehensansprüche gegen ein solches Unternehmen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen nicht aufgewertet, sofern nicht etwa der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hatte. Weitere Einschränkungen des Aufwertungsverbots enthalten der zweite und dritte Absatz. Die Parteien sind jedoch darüber einig, daß diese Ausnahmen hier nicht zutreffen und daß auch keine ausdrücklichen Vereinbarungen über die Aufwertung oder über eine wertbeständige Anlegung des Darlehens im Sinne des Abs. 1 getroffen wurden. Gleichwohl hält die Klägerin eine einschränkende Auslegung dieser Bestimmung des Aufwertungsgesetzes für möglich. Sie beruft sich auf die zehnjährige Untüchtigkeit des Darlehens, und sie meint, daß es sich danach nicht um einen Darlehensanspruch im Sinne des § 66 Abs. 1, sondern um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. handle und daß sich § 66 Abs. 1 nur auf die gewöhnlichen Bankguthaben beziehe, die in üblicher Weise entstanden seien, nicht aber auf solche Ansprüche gegen die Bank, die einen mehr oder weniger außerbankmäßigen Charakter trügen, insbesondere nicht auf langfristige Darlehen, die von der Bank im eigenen Interesse aufgenommen seien.

Diese Ausführungen hat das Landgericht mit Recht als verfehlt zurückgewiesen. Ob die Hingabe des Darlehens für die Klägerin eine Vermögensanlage bedeutete, ist belanglos. Denn nicht auf den von der Klägerin bei der Darlehensgewährung verfolgten Zweck, sondern auf die Verwendung des Geldes für den Geschäftsbetrieb der Beklagten kommt es an. Die Vorschrift des § 66 Abs. 1 steht nach dem Aufbau des 9. Abschnitts des Aufwertungsgesetzes durchaus selbständig neben der des § 63 Abs. 1. Hier wird die Aufwertung zunächst für Vermögensanlagen dem Umfang nach begrenzt, dort aber wird sie durch eine Sondervorschrift für Darlehensansprüche gegen Banken überhaupt verboten, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Darlehen für den Gläubiger als Vermögensanlage darstellt oder nicht.

Was die Klägerin sonst noch vorbringt, ist bei der Entstehung des Gesetzes Gegenstand der Beratung gewesen. Schon im 18. Ausschuss (Aufwertungsfragen) war der Antrag gestellt worden, Darlehensansprüche gegen Banken, die nach den Grundsätzen des reinen Sparkassenverkehrs zu beurteilen seien, als Vermögensanlagen zu behandeln, und der Abgeordnete Dr. Schetter hatte das gleiche für solche Darlehensansprüche verlangt, die der Schuldner im eigenen Interesse nachgesucht habe. Dem Reichstag lagen bei der zweiten Beratung des Gesetzes zwei Änderungsanträge des Abgeordneten Dr. West und der Abgeordneten Reil und Gen. vor. Beide wollten die Aufwertung in gewissen Fällen zulassen, jener dann, wenn der Schuldner die Anlegung des entliehenen Geldes tatsächlich in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen bewirkt hat oder wegen der vom Gläubiger gewährten Rückzahlungsfristen dazu in der Lage war, dieser dann, wenn für das Darlehen eine mindestens einjährige Kündigungsfrist vereinbart war. Aber trotz der Bedenken, die sowohl im Ausschuss wie im Plenum gegen einen zu weit gehenden Schutz der Banken bestanden, vermochte keiner dieser Anträge eine Mehrheit zu finden; sie wurden teils abgelehnt, teils schon im Ausschuss fallen gelassen. Sie standen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Regierungsentwurfs, der die — zwar an sich gerechtere — dem West'schen Aufwertungsentwurf zugrunde liegende Individualmethode als wirtschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar ablehnte und die Notwendigkeit einer sofortigen klaren und abschließenden Regelung der Aufwertung im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Haus-

halte zur Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern und in der Steuerwirtschaft betonte. Im einzelnen wurde den Antragstellern entgegengehalten: der reine Sparkassenverkehr sei von dem übrigen Depositenverkehr der Banken nicht abzugrenzen, und gerade die Banken seien in weitem Umfang durch Inflation besonders schwer geschädigt worden, so daß angesehenere norddeutsche und süddeutsche Provinzbanken zu einer auch nur 1—5prozentigen Aufwertung ihrer langfristigen Depositengelder selbst mit dem gesamten ihnen bei der Umstellung in Gold verbliebenen Aktivvermögen kaum imstande seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch Banken wie andere Kaufleute gelegentlich Darlehen aufnehmen, die weder Depositengelder noch im Kontokorrent verrechnet seien, und daß es zu einer Flut von Prozessen führen müßte, wenn der Gläubiger in jedem einzelnen Fall der Verwendung des von ihm gegebenen Darlehens nachspüren wollte (Druckf. *RT.* 1924/25 Nr. 1125 S. 3, 25 ff., 40 ff.; Nr. 1140 S. 4; Nr. 1143 S. 2; *Verhandl. RT.* 1924 S. 3094 ff.).

Danach ist kein Zweifel über den Zweck des Gesetzes und die Meinung des Gesetzgebers und kein Raum für die von der Revision verlangte, auch dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende einschränkende Auslegung des § 66 Abs. 1 AufwG.

Was im Schrifttum dagegen vorgebracht wird, bezieht sich in der Hauptsache auf Darlehen, die durch Hypothek gesichert wurden und für Zwecke bestimmt waren, die mit dem eigentlichen Bankbetrieb (vgl. § 344 HGB.) erkennbar nichts zu tun hatten. Dazu ist hier nicht Stellung zu nehmen, weil die Klägerin weder behauptet noch dargelegt hat, daß solche besonderen Umstände hier vorliegen. Die Langfristigkeit des Darlehens ist für sich allein kein solcher Umstand. Sie mag dafür sprechen, daß auf der Seite der Klägerin eine Vermögensanlage vorliegt, aber sie steht der Verwendung des Darlehens im eigentlichen Bankbetrieb nicht entgegen. Die sog. festen Gelder der Bank, die häufig nicht unter § 65 AufwG. fallen und das eigentliche Anwendungsgebiet für § 66 Abs. 1 darstellen, können, sofern nur der Gläubiger einverstanden ist, ebensogut auf 10 Jahre wie für ein Jahr oder für kürzere Zeit aufgenommen werden.